

Herausgeber:  
Deutscher Verband Flüssiggas e. V.  
Energieforum  
Stralauer Platz 33-34  
10243 Berlin  
Telefon 030. 29 36 71 0  
Telefax 030. 29 36 71 10  
www.dvfg.de

## **Stellungnahme des Deutschen Verbandes Flüssiggas e.V. (DVFG) zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**

### **Vorbemerkungen**

Der Deutsche Verband Flüssiggas e.V. vertritt die Interessen der mittelständisch geprägten Flüssiggasbranche in Deutschland. Flüssiggas (LPG) – nicht zu verwechseln mit verflüssigtem Erdgas (LNG, Methan) – besteht aus Propan, Butan und deren Gemischen und wird bereits unter geringem Druck flüssig. Flüssiggas wird in allen Sektoren eingesetzt, als Kraftstoff (Autogas), im Wärmemarkt (dezentrale Heizung) in Industrie und Landwirtschaft sowie im Freizeitbereich als transportabler Energieträger. Flüssiggas steht sowohl als konventioneller (aus der Erdgas- und Erdölförderung) Energieträger als auch in biogener Form (biogenes Flüssiggas, Biopropan) zur Verfügung.

### **Folgeschwerer Definitionsfehler in Artikel 1 Nummer 5 q)**

Die Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaketes in nationales Recht beschäftigt die (Erdgas-)Branche in Deutschland intensiv, während die Flüssiggasbranche davon nur sekundär betroffen ist. Wir beschränken unsere Stellungnahme daher auf einen **fatalen Definitionsfehler**, der im Referentenentwurf unterlaufen ist und der geeignet ist, eine essenzielle und bereits seit 2009 etablierte Rechtsgrundlage für den Umgang mit Flüssiggas in Deutschland zu kompromittieren.

In Nummer 5 q) heißt es:

*q) Nummer 19a wird durch die folgende Nummer 19a ersetzt:*

*„19a. Gas*

*Gas, das hauptsächlich aus Methan, einschließlich Biomethan, oder anderen Gasarten, die technisch und sicher in das Gasversorgungsnetz eingespeist und durch dieses transportiert werden können, besteht,“.*

In der Gesetzesbegründung dazu heißt es:

*Die bisher geltende Begriffsbestimmung „Gas“ in § 3 EnWG umfasste neben Erdgas und Biogas auch andere beigemischte Gasarten wie Flüssiggas und Wasserstoff. Der bisherige Verweis auf „Flüssiggas“ entfällt, da es eine leitungsgebundene Versorgung mit Flüssiggas nach den einschlägigen technischen Regelwerken des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EnWG nicht gibt. Methan-Gas wird leitungsgebunden immer gasförmig und nicht verflüssigt transportiert.*

**Die Annahme, dass es eine leitungsgebundene Versorgung mit Flüssiggas nach den einschlägigen technischen Regelwerken des DVGW im Sinne des § 49 EnWG nicht gibt, ist falsch.** Möglicherweise beruht der Irrtum auf einer Verwechslung mit tiefkalt verflüssigtem Erdgas (LNG, liquefied natural gas, siehe auch § 3 Nummer 9 EnWG), bei

welchem es sich jedoch um ein Gas mit anderer chemischer Zusammensetzung und anderem Verflüssigungszustand (Verflüssigung bei Tieftemperatur anstatt Druckverflüssigung) handelt. Es handelt sich um komplett andere Techniken und Anwendungsszenarien.

Wir stellen hierzu fest:

- Es gibt in Deutschland **mehrere tausend Flüssiggas-Ortsnetze** und Sammelversorgungsanlagen.
- Diese Netze unterliegen den geltenden Regelungen **der §§ 4 und 49 EnWG**.
- Für diese Netze bestehen **öffentlich-rechtliche Genehmigungen**, deren Grundlage das EnWG in der geltenden Fassung ist.
- Für diese Netze werden **wie für Erdgasnetze Konzessionsabgaben** auf Basis von Konzessionsverträgen mit den Kommunen gezahlt.
- Flüssiggase werden **im DVGW-Regelwerk** allgemein und im europäischen Regelwerk als eigene Gasfamilie geführt. **Flüssiggas ist somit vom DVGW-Regelwerk erfasst**, und es besteht eine Vielzahl von Einzelregelungen, deren Anwendungsbasis in den meisten Fällen ebenso § 49 EnWG ist. Als konkretes Beispiel sei hier das DVGW-Arbeitsblatt G 1040 genannt, welches explizit die Anforderungen an Unternehmen definiert, die im Bereich der öffentlichen Gasversorgung tätig werden.

Wir bitten Sie daher mit Nachdruck, die Regulierung für Flüssiggas auf dem jetzigen Stand zu belassen und die rechtliche Situation in Bezug auf Flüssiggas beizubehalten. Ob dies unter einem eigenen Begriff erfolgt oder unter der bestehenden Definition, ist sekundär. **Es muss verhindert werden, dass der komplette Sektor in ein Regelungsvakuum fällt.**

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

21. November 2025

Lobbyregister-Nummer R002049